

Entweichungen und Fahndung

Vorgehen bei Entweichungen:

Wenn sich eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes unerlaubt von der Beobachtungsstation FoyersBasel (BEO) entfernt oder nicht wie vereinbart zurückkehrt, halten wir uns je nach Rechtsgrundlage der Platzierung/Unterbringung an folgendes Vorgehen:

- Bei einer zivil- oder jugendstrafrechtlichen Einweisung sind wir in jedem Fall verpflichtet, die Jugendliche polizeilich fahnden zu lassen. Wir setzen uns zudem umgehend mit den Eltern/der gesetzlichen Vertretung sowie der einweisenden Behörde in Verbindung.
- Bei einer privaten Unterbringung mit Unterstützung einer Fachstelle benötigen wir (rein rechtlich gesehen) für die polizeiliche Fahndung das Einverständnis der Eltern. Sehen wir jedoch eine Gefährdung der Jugendlichen behalten wir uns vor, sie auch gegen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten zu fahnden.
- Grundsätzlich wird der Zeitpunkt der Fahndung von den diensthabenden Mitarbeitenden – gegebenenfalls unter Einbezug einer Leitungsperson - bestimmt.
- Sollte sich die Jugendliche während des unerlaubten Wegbleibens von der Beobachtungsstation bei den Erziehungsberechtigten zu Hause aufhalten, bitten wir diese in der Regel, ihre Tochter umgehend zurückzubringen oder besprechen mit ihnen das weitere Vorgehen. Behalten die Erziehungsberechtigten ihre Tochter gegen unsere Empfehlung bei sich, muss im Wiederholungsfall der Gesamtaufenthalt in der Beobachtungsstation mit allen Beteiligten überprüft werden.
- In jedem Fall wird eine Entweichung umgehend den Erziehungsberechtigten sowie der zuweisenden Fachstelle/einweisenden Behörde mitgeteilt.

Vorgehen bei Rückkehr von Entweichungen:

- Die Jugendliche wird, bei geschlossener Zwischentüre, im hinteren Eingangsbereich empfangen und in die IV-Toilette begleitet. Die Jugendliche wird von einer weiblichen Sozialpädagogin kontrolliert. Ablauf der Kontrollen: Siehe entsprechende Kurzkonzepte.
- Die Taschen und Effekte werden durchsucht. Die Jugendliche muss (nach Ansage) innerhalb 15 Minuten eine Urinprobe sowie einen Alkoholblastest abgeben. Ebenfalls muss sie das Mobiltelefon abgeben. Danach darf die Jugendliche zurück auf die Gruppe.
- Das weitere Vorgehen handhaben wir gemäss unserem Phasenmodell.
- Falls die Jugendliche polizeilich gefahndet wurde, faxen/mailen wir nach deren Rückkehr eine Revokation des Fahndungsbegehrens an die Polizei (Kopie an Leitung).
- Die Eltern/gesetzliche Vertretung und die einweisende Behörde/zuweisende Fachstelle werden durch uns umgehend über die Rückkehr der Jugendlichen informiert.
- Die Kleider der Jugendlichen werden gewaschen.